

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 5. Juli 1978 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. Juli 1978 Nr. I B 4 - 6/103 797.

Augsburg, den 28. Juli 1978

Prof. Dr. F. Knöpfle

Präsident

Diese Satzung wurde am 28. Juli 1978 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28. Juli 1978 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Juli 1978.

KMBI II 1978 S. 182

## Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Augsburg zur Exmatrikulation wegen erheblicher Überschreitung der Studienzeiten bis zu einer Zwischen- oder Vorprüfung

Vom 31. Juli 1978

Auf Grund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), erläßt die Universität Augsburg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende

Satzung:

### § 1

Die Satzung der Universität Augsburg zur Exmatrikulation wegen erheblicher Überschreitung der Studienzeiten bis zu einer Zwischen- oder Vorprüfung vom 15. März 1977 (KMBI II S. 91), geändert durch Satzung vom 21. Februar 1978 (KMBI II, S. 80) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 S. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Studienzzeit im Sinne des Absatzes 1 wird erheblich überschritten, wenn nicht spätestens in dem Prüfungstermin des zweiten Semesters, das auf das in der einschlägigen staatlichen oder akademischen Prüfungsordnung für eine Zwischen- oder Vorprüfung als Mindeststudienzeit festgelegte Semester folgt, mit der Prüfung begonnen und die Prüfung in diesem Semester abgeschlossen wird.“

2. In § 1 Abs. 3 und 4 wird das Wort „Trimester“ durch das Wort „Semester“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 1 S. 2 wird das Wort „Trimesters“ durch das Wort „Semesters“ ersetzt.

4. § 2 Abs. 1 S. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Wahrnehmung von Aufgaben in der Selbstverwaltung der Hochschule stellt einen Grund für eine Fristverlängerung bis zu drei Semestern nur dar, wenn hiermit eine erhebliche Arbeitsbelastung verbunden ist.“

5. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „Prüfungstrimesters“ durch das Wort „Prüfungsemesters“ ersetzt.

### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens aber am 1. Oktober 1978, in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 10. Mai 1978 und der Erklärung des Einvernehmens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13. Juli 1978 Nr. I B 4 — 6/74 799.

Augsburg, den 31. Juli 1978

Prof. Dr. St a m m e n

Vizepräsident

KMBI II 1978 S. 183

## Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Brautechnische Fachprüfung an der Technischen Universität München

Vom 1. August 1978

Auf Grund des Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 70 Abs. 2 des Bayer. Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), erläßt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

### § 1

Die Prüfungsordnung für die Brautechnische Fachprüfung an der Technischen Universität München vom 6. April 1976 (KMBI II S. 205) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Ziff. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

2. Die Einschreibung als ordentlicher Studierender im Fachbereich Brauwesen, Lebensmitteltechnologie und Milchwissenschaft der Technischen Universität München in Weihenstephan, bei Prüfungen vor oder während der Vorlesungszeit mindestens im vorausgehenden Studienhalbjahr und bei Prüfungen nach der Vorlesungszeit mindestens im laufenden Studienhalbjahr. Dies gilt nicht bei Wiederholungsprüfungen.

2. In § 5 Abs. 1 Ziff. 5 Buchstabe a wird „Chemisch-technische Analyse“ gestrichen und dafür unter Buchstabe b hinter „Chemisch-technische Analyse“ „I bis IV“ geschrieben.

3. § 11 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

### § 2

1. § 1 Ziff. 3 gilt erstmals für die Vor- und Hauptprüfung der Brautechnischen Fachprüfung am Ende des Wintersemesters 1978/79.

2. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats der Technischen Universität München vom 28. Juni 1978 und 26. Juli 1978 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 26. Juli 1978 Nr. I B 4 — 3/110 077.

München, den 1. August 1978

Technische Universität

Der Präsident

Prof. Dr. Gr ig u ll

Diese Satzung wurde am 2. August 1978 in der Verwaltungsstelle Weihenstephan niedergelegt; die Niederlegung wurde am 2. August 1978 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. August 1978.

KMBI II 1978 S. 183

## Zwischenprüfungsordnung für das Fach Politikwissenschaft der Universität Regensburg

Vom 2. August 1978

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), erläßt die Universität Regensburg für das Fach Politikwissenschaft zur Ordnung für die Zwischenprüfung der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg vom 13. Januar 1970 in der Fassung der Änderungssatzung vom 22. September 1972 folgende Zwischenprüfungsordnung:

## § 1

## Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung im Fach Politikwissenschaft wird zugelassen, wer die in § 6 Abs. 1 der Rahmen-zwischenprüfungsordnung genannten Voraussetzungen erfüllt und folgende Nachweise erbringt:

1. Nachweis über den erfolgreichen Besuch an folgenden Übungen:
  - a) Statistik I und II
  - b) Internationale Politik
  - c) Vergleichende Politikwissenschaft
  - d) Normative politische Theorie
  - e) Öffentliches Recht.
2. Nachweis über den erfolgreichen Besuch des Grundkurses I: Einführung in die Politikwissenschaft.
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlußklausur einer Lehrveranstaltung (Vorlesung oder Übung) zur Außenpolitik und einer Lehrveranstaltung (Vorlesung oder Übung) zur Verfassungsgeschichte.

(2) Erfolgt die Prüfung am Ende des vierten Semesters, so können Leistungsnachweise, die in diesem Semester erworben werden, noch nach Ablauf der Meldefrist eingereicht werden. Die Prüfung kann erst stattfinden, wenn alle erforderlichen Nachweise vorliegen.

## § 2

## Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fachgebiete, die in den in § 1 Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen behandelt werden. Auf Wunsch des Prüflings kann zusätzlich ein Spezialgebiet in das Prüfungsgespräch einbezogen werden.

## § 3

## Inkrafttreten

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 24. Mai 1978 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 14. Juli 1978 Nr. I B 4 — 6/84 164.

Regensburg, den 2. August 1978

Universität Regensburg

Der Präsident

Prof. Dr. D. Henrich

Die Satzung wurde am 2. August 1978 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 2. August 1978 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher 2. August 1978.

KMBI II 1978 S. 183

### Erste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studierende des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Würzburg

Vom 4. August 1978

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), erläßt die Universität Würzburg folgende

### Erste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studierende des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

## § 1

§ 37 der Diplomprüfungsordnung für Studierende des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 21. Dezember 1976 (KMBI II 1977 S. 18) wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) § 29 dieser Ordnung findet erstmals ab dem Prüfungstermin 1980 I Anwendung und gilt dann unabhängig davon, ob die Prüfung nach dieser Ordnung oder im übrigen noch nach den Vorschriften der Ordnung vom 12. Februar 1973 stattfindet, ausnahmslos für alle Prüflinge. Bis zu diesem Zeitpunkt findet § 29 der Prüfungsordnung vom 12. Februar 1973 Anwendung.“

## § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 23. Dezember 1976 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 26. Juli 1978 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 28. Juli 1978 Nr. I B 4 - 6/115 113.

Würzburg, den 4. August 1978

Der Präsident:

I. V. R. Günther

Kanzler

Die vorstehende Änderungssatzung ist am 4. August 1978 in der Universität niedergelegt, die Niederlegung ist am 7. August 1978 durch Anschlag in der Universität bekanntgemacht worden. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. August 1978.

KMBI II 1978 S. 184

### Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Informatik der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 4. August 1978

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Informatik:

## § 1

Die Fachprüfungsordnung für den Studiengang Informatik der Universität Erlangen-Nürnberg vom 16. September 1977 (KMBI II S. 245) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 Nr. 1 c wird „gemäß Nummer 3“ durch „gemäß Nummer 4“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 1 Nr. 4 b wird „mehrerer“ durch „mehreren“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird „Automatentheorie, Algorithmische Sprachen I, Rechnerarchitektur und Betriebssysteme I“ durch „Automatentheorie I, Algorithmische Sprachen I, Rechnerarchitektur I und Betriebsprogrammierung I“ ersetzt.
4. § 11 Abs. 2 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
5. In § 11 Abs. 3 Nr. 1 wird „Teilen b, c und d“ ersetzt durch „Teilen b und d“.
6. In § 11 Abs. 3 Nr. 2 wird „gemäß Abschnitt 1“ ersetzt durch „gemäß Absatz 1“.